
- Satzung des Schülerrates -
des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen

§1	Grundsätze und Aufgaben
§2	Zusammensetzung und Wahlen
§3	Stimmrecht
§4	Sitzungen
§5	Aufgaben des Vorstands des Schülerrates
§6	Beschlüsse und Anträge
§7	Vertretungsreihenfolge und Nachfolgeregelung des Vorstands des Schülerrates
§8	Inkrafttreten der Satzung
§9	Zusatzartikel I.
§10	Zusatzartikel II.
§11	Zusatzartikel III.
§12	Zusatzartikel IV.

ausgearbeitet im **Schuljahr 2011/2012**
geändert im **Schuljahr 2012/2013**

vom Schülerrat verabschiedet am: **25.06.2012**
in Kraft getreten am: **03.09.2012**

vom Schülerrat geändert am: **29.01.2013**

§1 - Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Schülerrat des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen vertritt die Interessen aller Schüler der Schule bezüglich schulischer Belange.

(2) Der Schülerrat informiert diese bestmöglich über ihre Rechte, Pflichten und die Schüler betreffende Entscheidungen und Entwicklungen.

(3) Der Schülerrat des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen versteht sich als Vertretung aller Schüler der Schule nach §51 und §53 des sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung, den Lehrern und dem Förderverein der Schule und ist demnach unauflösbar.

(4) Der Schülerrat des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen beruft sich, bezüglich der in §1-Absatz 3 genannten Punkte, auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen.

(5) Die Mitglieder des Schülerrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Schüler auch. Sie werden weder bevorzugt noch benachteiligt.

§2 - Zusammensetzung und Wahlen

(1) Der Schülerrat des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen setzt sich aus allen Klassen- u. Kurssprechern, sowie deren Stellvertretern, dem Schulsprecher, dem Stellv. Schulsprecher, dem Außenstellensprecher, dem Stellv. Außenstellensprecher, dem Jugendbeiratsmitglied der Stadt Bautzen, sowie dem Stellv. Jugendbeiratsmitglied der Stadt Bautzen, zusammen.

(2a) Die Wahl der einzelnen Klassen- u. Kurssprecher, sowie deren Stellvertreter, findet frühestens mit Beginn eines jeden neuen Schuljahres, spätestens zwei Wochen nach Beginn eines jeden neuen Schuljahres, durch die jeweilige Klasse/durch den jeweiligen Kurs, statt.

(2b) Die jeweiligen Klassen- bzw. Kurssprecher werden für ein Jahr gewählt.

(2c) Die Wahl der einzelnen Klassen- u. Kurssprecher, sowie deren Stellvertreter, gilt als geheime Wahl und muss demnach auch als geheime Wahl durchgeführt werden.

(2d) Jeder Schüler einer jeden Klasse/eines jeden Kurses hat zwei Stimmen. Eine Stimme, welche für die Wahl des Klassen- bzw. Kurssprechers gilt, eine weitere Stimme, welche für die Wahl des Stellv. Klassen- bzw. Kurssprechers gilt.

(3a) Die Wahl des Schulsprechers und dessen Stellvertreters findet in der ersten Sitzung des Schülerrates in jedem neuen Schuljahr statt.

(3b) Der Schulsprecher und dessen Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt.

(3c) Die Wahl des Schulsprechers und dessen Stellvertreters gilt als geheime Wahl und muss demnach auch als geheime Wahl durchgeführt werden.

(4a) Die Wahl des Außenstellensprechers und dessen Stellvertreters findet in der ersten Sitzung des Schülerrates in jedem neuen Schuljahr statt.

(4b) Der Außenstellensprecher und dessen Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt.

(4c) Die Wahl des Außenstellensprechers und dessen Stellvertreters gilt als geheime Wahl und muss demnach auch als geheime Wahl durchgeführt werden.

(5) Das Jugendbeiratsmitglied der Stadt Bautzen und dessen Stellvertreter werden, gemäß der Satzung des Jugendbeirats Bautzen, vom Schülerrat gewählt. Beide Personen können ebenfalls durch die dafür vorgesehenen Unterstützerlisten in ihrem Amt bestätigt werden.

§3 - Stimmrecht

(1) Der Schulsprecher, der Stellv. Schulsprecher, der Außenstellensprecher, der Stellv. Außenstellensprecher, sowie das Jugendbeiratsmitglied der Stadt Bautzen und das Stellv. Jugendbeiratsmitglied, besitzen jeder jeweils nur eine Stimme.

(2) Der Schulsprecher hat kein Vetorecht.

(3) Jeder Klassen- u. Kurssprecher besitzt eine Stimme. Die jeweiligen Stellvertreter besitzen kein Stimmrecht, es sei denn, sie müssen den Klassen- oder Kurssprecher ihrer Klasse/ihres Kurses vertreten.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schülerrates des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen, sofern dadurch nicht unterrichtsrelevante Prozesse versäumt werden würden.

§4 - Sitzungen

(1) Die erste Schülerratssitzung in einem neuen Schuljahr kann frühestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn, muss aber spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn, stattfinden.

(2) Der Schülerrat muss in jedem Schulhalbjahr mindestens drei Mal tagen.

(3) Der Schulsprecher eröffnet, leitet und beendet jede Sitzung.

(4a) Jede Sitzung des Schülerrates muss protokolliert werden. Das Protokoll wird vom Stellv. Schulsprecher geführt. Ist der Stellv. Schulsprecher während einer Sitzung verhindert, so muss der Schulsprecher für diese Sitzung einen Protokollanten aus den Reihen der Schülerratsmitglieder bestimmen.

(4b) Das für jede Sitzung angefertigte Protokoll muss binnen von drei Tagen an alle Klassen und Kurse weitergeleitet werden, notfalls über den Klassenleiter/Tutor.

(5) Jede Sitzung des Schülerrates besitzt eine Tagesordnung. Die jeweilige Tagesordnung muss mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Schülerratssitzung bekanntgegeben werden.

(6) An jeder Sitzung des Schülerrates können ebenfalls Schüler der Schule teilnehmen, auch wenn diese nicht Mitglied des Schülerrates sind. Die Teilnahme muss jedoch begründbar sein. Eine entsprechende Entschuldigung dieses Schülers/dieser Schüler, für den zu der Zeit stattfindenden Unterricht, erfolgt über den Schulsprecher im Verein mit dem Schulleiter.

§5 - Aufgaben des Vorstands des Schülerrates

(1) Der Schulsprecher, der Stellv. Schulsprecher, der Außenstellensprecher und der Stellv. Außenstellensprecher sind Mitglieder des Schülerrates und der Schulkonferenz der Schule.

(2) Der Schulsprecher kann an den Vorstandssitzungen des Fördervereins teilnehmen, besitzt jedoch in dieser Versammlung kein Stimmrecht. Somit besitzt er in diesem Gremium eine Beiratsposition.

(3) Zu den Aufgaben des Schulsprechers gehören die Repräsentation des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen nach außen hin, die Planung und regelmäßige Einberufung und Durchführung der Schülerratssitzungen und die Planung und Umsetzung gemeinnütziger Projekte, welche dem Wohl der Schule und deren Schülern dienen. Desweiteren ist er Ansprechpartner für Schüler, Lehrer und Eltern.

(4) Der Stellv. Schulsprecher hat die Aufgabe, den Schulsprecher in all seinen Aufgaben zu unterstützen. Er ist des Weiteren auch, basierend auf §5-Absatz 2, Beirat des Fördervereinsvorstands.

(5) Der Außenstellensprecher ist Ansprechpartner für Schüler, Lehrer und Eltern der 5.-8. Klassen. Er bildet eine Brücke zwischen der Außenstelle der Schule und dem Schulsprecher.

(6) Der Stellv. Außenstellensprecher hat die Aufgabe, den Außenstellensprecher in all seinen Aufgaben zu unterstützen.

§6 - Beschlüsse und Anträge

(1) Anträge an den Schülerrat können von der gesamten Schülerschaft gestellt werden.

(2) Alle Anträge sind schriftlich, bis spätestens einen Tag vor der nächsten Schülerratssitzung, beim Schulsprecher einzureichen. Alle Anträge müssen vom Antragsteller schriftlich begründet werden.

(3) Alle Anträge müssen vor dem Schülerrat, persönlich vom Antragsteller, vorgetragen werden.

(4) Alle Anträge werden vom Schülerrat bewilligt oder abgelehnt. Dazu erfolgt eine Abstimmung. Diese Abstimmung muss nicht geheim durchgeführt werden.

(5) Um über einen Antrag abstimmen zu können, müssen im Schülerrat mindestens 2/3 aller Klassen und Kurse vertreten sein.

(6) Gegen den Schulsprecher, den Stellv. Schulsprecher, den Außenstellensprecher und den Stellv. Außenstellensprecher kann ein Misstrauensantrag, von jedem Schüler der Schule, gemäß §6-Absatz 2, eingereicht werden. Dieser Misstrauensantrag muss wie jeder andere Antrag, gemäß §6-Absatz 3-5, vom Schülerrat angehört und diskutiert werden.

(7) Bei der mehrheitlichen Annahme eines Misstrauensantrags, seitens des Schülerrates, muss der jeweilige Amtsinhaber sofort zurücktreten.

§7 - Vertretungsreihenfolge und Nachfolgeregelung des Vorstands des Schülerrates

(1) Falls der Schulsprecher nicht in der Lage sein sollte, seine Amtsgeschäfte korrekt und den Anforderungen entsprechend zu erfüllen, so übernimmt der Stellv. Schulsprecher für diese Zeit das Amt und die Aufgaben des Schulsprechers.

(2) Bei einem Rücktritt des Schulsprechers übernimmt der Stellv. Schulsprecher auf Dauer das Amt und die Aufgaben des Schulsprechers, bis neue Schulsprecherwahlen stattfinden. Für das restliche Schuljahr muss daher ein neuer Stellv. Schulsprecher gewählt werden.

(3) Falls neben dem amtierenden Schulsprecher auch der Stellv. Schulsprecher nicht in der Lage sein sollte, seine Amtsgeschäfte korrekt und den Anforderungen entsprechend zu erfüllen, so übernimmt der Außenstellensprecher für diese Zeit das Amt und die Aufgaben des Schulsprechers.

(4) Sind alle drei Personen (Schulsprecher, Stellv. Schulsprecher und Außenstellensprecher) nicht in der Lage ihr Amt auszuüben, so rückt der Stellv. Außenstellensprecher für diese Zeit an die Stelle des Schulsprechers.

§8 - Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem 03.09.2012 in Kraft und ist bis zu dem Zeitpunkt gültig, an dem der Schülerrat des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen diese ändert oder außer Kraft setzt. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§9 – Zusatzartikel I.

(1) Der Schulsprecher kann bei mehrheitlichem Beschluss des Schülerrates auch auf zwei Jahre gewählt werden.

(2) Ist dessen Amtszeit zu Beginn der zwölften Klasse noch gültig, so ist es die Entscheidung des Schulsprechers, ob er sein Amt zu Beginn der zwölften Klasse freiwillig abgibt oder dieses bis zu seiner Abiturzeugnisübergabe weiterhin bekleidet.

§10 – Zusatzartikel II.

Präambel:

Der Schülerrat erhält zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen finanziellen Etat in Höhe von 200,00 EUR aus der Kasse des Fördervereins. Dieses Geld obliegt der Verwaltung und den eigenen Verwendungszwecken der Schülervertretung. Der Förderverein stockt diese Summe um jeweils 10,00 EUR auf, sobald ein Schülerratsmitglied Mitglied im Förderverein wird. Sobald eine Gesamtsumme von 500,00 EUR erreicht worden ist, verzichtet der Förderverein für dieses Kalenderjahr auf weitere finanzielle Zuwendungen.

(1) Mit der Wahl zum Schulsprecher erhält eine Person die Zugriffsrechte auf die Kasse der Schülervertretung. Jedoch gilt die Einschränkung, dass Gelder nur mit mehrheitlicher Vollmacht des Schülerrates vom Schulsprecher in abgestimmter Menge entnommen werden dürfen.

(2) Sollte sich bis zur letzten Zusammenkunft des Schülerrates innerhalb eines Kalenderjahres noch ein Restbetrag in dessen Kasse befinden, so wird dieser zu Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres vom Förderverein auf die Ausgangssumme aufgestockt.

(3) Durch die Bestimmungen in den vorangegangenen beiden Absätzen kann somit ein Ziel eines Antrags an den Schülerrat auch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln darstellen.

(4) Zu Beginn eines jeden neuen Schulhalbjahres müssen aus der Mitte der Klassen- u. Kurssprecher zwei Kassenprüfer gewählt werden, welche am Ende eines jeden Schulhalbjahres die Kassenbestände der Schülervertretung auf Vollständigkeit überprüfen. Diese Kassenprüfer müssen mindestens das 15. Lebensjahr beendet haben.

(5) Sollte die in Absatz 4 vorgeschriebene Kassenprüfung fehlerhafte bzw. mangelnde Ergebnisse ab einem Betrag von 10,00 EUR aufweisen, und sollten diese nicht aufzuklären sein, so muss der Schulsprecher, als Etatverantwortlicher, binnen Tagesfrist zurücktreten. In diesem Fall tritt die in §7 bzw. §12 festgelegte Nachfolgeregelung in Kraft.

§11 – Zusatzartikel III.

(1) Dem Schulsprecher wird das Recht eingeräumt, vor einer Neuwahl des Stellv. Schulsprechers, ein Votum für die Besetzung dieses Amtes abzugeben. Für diesen Wahlgang ist nur dieser Kandidatenvorschlag zulässig.

(2) Sollte der Schülerrat gegen diesen Kandidaten stimmen, so muss seitens des Schülerrates ein neuer Kandidat bzw. müssen mehrere neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Damit ist das Votumrecht des Schulsprechers für diese Wahl erschöpft.

§12 – Zusatzartikel IV.

(1a) Bei mehrheitlichem Beschluss des Schülerrates kann die Wahl des Außenstellensprechers zu Beginn eines Schuljahres ausgelassen werden. In diesem Fall wird das Amt des Außenstellensprechers für dieses Schuljahr nicht besetzt.

(1b) Trifft der Beschluss des Schülerrates in Bezug auf §12-Absatz 1a zu, so entfällt auch die Wahl des Stellv. Außenstellensprechers. Dieses Amt wird für dieses Schuljahr ebenfalls nicht besetzt.

(2) Gibt es in einem Schuljahr keinen Außenstellensprecher und keinen Stellv. Außenstellensprecher, so ändert sich die in §7 festgelegte Vertretungsreihenfolge und Nachfolgeregelung wie folgt:

- 1) Schulsprecher
- 2) Stellv. Schulsprecher
- 3) Jugendbeiratsmitglied
- 4) Stellv. Jugendbeiratsmitglied

Die Schulkonferenzmitglieder setzen sich dann wie folgt zusammen:

- 1) Schulsprecher
- 2) Stellv. Schulsprecher
- 3) <frei wählbar>
- 4) <frei wählbar>